

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 30. März 2016

18. Gesetz vom 17. März 2016, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird
(XXI. Gp. IA 258 AB 278)

Gesetz vom 17. März 2016, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Z 10 lautet:

„10. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften, von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie etwa Feuerwehren im Sinne des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994) sowie von anerkannten Rettungsorganisationen im Sinne des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,“

2. Nach § 1 Abs. 4 Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

„13a. Wandertage, die eine Gefährdung der Teilnehmer nicht erwarten lassen,

3. In § 10 Abs. 2 Z 5 wird im Klammerausdruck nach dem Wort „Genehmigungsbescheide“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Nachweise im Sinne des § 12 Abs 2 Z 6“ eingefügt.

4. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanmeldung sowie der beizulegenden Unterlagen durch Verordnung näher festlegen.“

5. § 11 Z 3 lautet:

„3. der Veranstalter nicht über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt und keine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 2 vorliegt,“

6. In § 12 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und dem § 12 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden und Bauten für anmeldspflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 9, zu denen nicht mehr als 500 gleichzeitig anwesende Personen erwartet werden, wenn der Anmeldung

a. eine Bescheinigung über die Zertifizierung der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte durch im EWR akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (zB TÜV, Austrian Standards Institute) oder

b. eine Bestätigung der sicherheitstechnischen Eignung der eingesetzten betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte durch einen Fachkundigen

beigelegt wird.

7. Nach § 12 Abs 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung die näheren Erfordernisse gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 insbesondere die Anforderungen einer Bescheinigung gemäß Z 6 lit. a sowie einer Bestätigung gemäß Z 6 lit. b bestimmen. Dabei sind hinsichtlich Flucht und Rettung, Fluchtwegkennzeichnung, Notbeleuchtung, Blitzschutz, brandschutz- sowie sicherheitstechnischen Anforderungen erforderliche Mindeststandards festzulegen.“

8. Dem § 26 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1 Abs. 4 Z 10 und 13a, § 10 Abs. 2 Z 5, § 10 Abs. 2a, § 11 Z 3, § 12 Abs. 2 Z 5 und Z 6 und § 12 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Illedits

Der Landeshauptmann:
Nießl

